

# **AKKREDITIERUNGSPOL- ORDNUNG**

des Bundesverbands rechtswissenschaftlicher  
Fachschaften e.V.  
(AkkO)



Stand 26.05.2024

Neufassung mit Beschluss der 13. BuFaTa Köln 2024 am 26.05.2024.

## Inhaltsverzeichnis

|     |   |   |
|-----|---|---|
| § 1 | Geltungsbereich .....                                     | 2 |
| § 2 | Bewerbung .....   | 2 |
| § 3 | Entsendung .....  | 2 |
| § 4 | Aufhebung der Entsendung .....                            | 2 |
| § 5 | Mitteilung an den studentischen Akkreditierungspool ..... | 2 |
| § 6 | Vorschlagsrecht für den Systemakkreditierungspool .....   | 3 |
| § 7 | Inkrafttreten .....                                       | 3 |

## § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung trifft gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinien des studentischen Akkreditierungspools vom 22.04.2023 nähere Regelungen für das Verfahren der Entsendung in den studentischen Pool zur Programmakkreditierung durch den Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (BRF).

## § 2 Bewerbung

- (1) <sup>1</sup> Personen, die an einer deutschen Hochschule in einem Studiengang mit rechtswissenschaftlichen Bezügen eingeschrieben sind und an einem Schulungsseminar für Programmakkreditierungen, das entweder direkt vom oder in Kooperation mit dem studentischen Akkreditierungspool veranstaltet wurde, teilgenommen haben, können sich um eine Entsendung in den studentischen Pool zur Programmakkreditierung bewerben. <sup>2</sup> Die Bewerbung ist in Textform an den Vorstand zu richten.
- (2) Die Bewerbung muss enthalten
  - (a) den Vor- und Nachnamen,
  - (b) den Studiengang,
  - (c) die Hochschule,
  - (d) den Studienabschnitt sowie
  - (e) den Nachweis über die Teilnahme am Schulungsseminar.
- (3) Die Bewerbung soll Ausführungen enthalten zu
  - (a) Erfahrungen auf dem Gebiet und
  - (b) der Motivation einer Tätigkeit als Gutachter:in im Akkreditierungswesen.
- (4) <sup>1</sup> Der Vorstand prüft, ob die Bewerbung die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt. <sup>2</sup> Ist die Bewerbung aufgrund unvollständiger Angaben unzulässig, wird die betreffende Person benachrichtigt.

## § 3 Entsendung

<sup>1</sup> Über die Entsendung entscheidet der Vorstand. <sup>2</sup> Die Gültigkeit der Entsendung ist zeitlich nicht begrenzt.

## § 4 Aufhebung der Entsendung

<sup>1</sup> Die Entsendung in den studentischen Pool zur Programmakkreditierung kann jederzeit durch den Vorstand aufgehoben werden. <sup>2</sup> Vor einer solchen Entscheidung ist die entsendete Person durch den Vorstand anzuhören.

## § 5 Mitteilung an den studentischen Akkreditierungspool

Der/die Vorsitzende teilt dem studentischen Akkreditierungspool die beschlossenen Entsendungen sowie Aufhebungen von Entsendungen mit.

## **§ 6 Vorschlagsrecht für den Systemakkreditierungspool**

Diese Ordnung findet für das Verfahren des Vorschlags der Entsendung in den studentischen Pool für die Systemakkreditierung durch den BRF gemäß und § 3 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinien des studentischen Akkreditierungspools vom 22.04.2023 entsprechend Anwendung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Akkreditierungspoolordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.